

Geheime Kanzleien und Kabinett in Hessen-Kassel.¹⁾

Von

Felix Rosenfeld †.

Die Absicht der folgenden Ausführungen ist, zu zeigen, welchen Entwicklungsgang die Organe genommen haben, die den hessischen Landgrafen und ihren obersten Beratern, ihren Ministern, zum schriftlichen Verkehr mit auswärtigen Fürsten und Staaten, mit den Landesbehörden und ihren Untertanen zur Verfügung standen. Die naturgemäße untere Zeitgrenze bildet das große Organisationsedikt von 1821, den Ausgangspunkt für die hessenkasselischen Lande natürlich die Begründung dieser Linie durch die Landesteilung von 1567. Aber es ist doch unerläßlich, weiter zurückzugreifen. Zwar ist es unnötig, auf die älteste Entwicklung der hessischen Kanzlei einzugehen²⁾; denn es handelt sich in erster Linie um die Schreibkräfte, welche von dem Fürsten für seine intimere und geheime, namentlich seine politische Korrespondenz gebraucht werden. Je umfangreicher die Geschäfte der Kanzlei, des eigentlichen Regierungskollegiums, wurden, so daß auch innerhalb derselben besondere Expeditionsstellen — Sekretäre — für Verwaltungs-, Gerichts-, Lehns-

¹⁾ Mit dem Abdrucke dieser Abhandlung erfülle ich eine Absicht des verstorbenen Verfassers, der sich bereit erklärt hatte, seinen am 12. März 1912 unter dem obigen Titel in einer Sitzung des Marburger Zweigvereins gehaltenen Vortrag für die Vereinszeitschrift zu bearbeiten. Zu einer Umarbeitung des für jenen Vortrag niedergeschriebenen Textes ist Rosenfeld allerdings nicht mehr gekommen. Er würde auf Grund seiner weiteren Studien manches, was nur mehr skizzenhaft angedeutet ist, weiter ausgeführt, anderes verändert und ergänzt haben. Es ist indessen schon aus Gründen der Pietät selbstverständlich, daß die Veröffentlichung jetzt nach jenem ersten Entwurfe mit nur ganz unwesentlichen, durch die Drucklegung selbst gebotenen Änderungen und Zusätzen erfolgen mußte. Küch.

²⁾ Vgl. Diemar in den Mitteilungen d. Vereins f. hess. Gesch. 1897 S. 63.

Angelegenheiten usw. gebildet wurden, um so mehr mußte für den Fürsten die Notwendigkeit sich zeigen, auch für die speziell herrschaftlichen Sachen, d. h. eben in erster Linie für die politische Korrespondenz, besondere, vertraute Sekretäre um sich zu haben. Leute, die Landgraf Philipp der Großmütige oder sein Sohn Wilhelm IV. zu seinem „Secretar und Diener“ bestellt und denen eingeschärft wird, „alle geheimnussen, daran uns gelegen“, bis in die Grube bei sich zu behalten, haben offenbar diese Vertrauensstellung, sind des Landgrafen Kabinettssekretäre, oder, wie das 16. Jahrhundert mit ganz analogem Ausdruck sagt, „Kammersekretäre“. Sache wie Ausdruck kommen nicht hier allein vor; es findet sich eben auch hier — wie Hintze¹⁾ von Brandenburg sagt — „eine Art primitiver Kabinettsregierung, wie sie im 16. Jahrhundert ziemlich allgemein üblich war“; trotzdem sind wir z. B. gerade für Brandenburg über die dortigen Kammersekretäre trotz den Publikationen von Spangenberg²⁾, von Hass³⁾ und Schapper⁴⁾ noch recht unvollkommen unterrichtet, zumal Hass (wie wohl auch Spangenberg) dieses Amt mit dem Finanzbeamten, dem Kammerschreiber, verwechselt. Wie verbreitet die Einrichtung ist, und welche Bedeutung in einem hoch entwickelten Staatswesen dies Amt bereits im Anfang des 16. Jahrhunderts gewonnen hat, das zeigen z. B. die Ausführungen von A. Walter⁵⁾ über den *audiencier et premier secrétaire*, für den zeitweise auch — aus Spanien übernommen — der Ausdruck „*secrétaire de la chambre*“ begegnet.

In den Anfang des 16. Jahrhunderts reichen auch in Hessen die ersten Nachweise des Kammersekretärs zurück. Aus Philipps Zeit aber besitzen wir verschiedene Bestallungsurkunden für seine Sekretäre⁶⁾; wir können ihre

¹⁾ Historische und politische Aufsätze (Berlin 1908) II 54.

²⁾ Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Leipzig 1908.

³⁾ Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg. Berlin 1910.

⁴⁾ Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts. Leipzig 1912.

⁵⁾ Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. (Leipzig 1909), S. 152 ff.

⁶⁾ Sie führen nicht immer die Bezeichnung „Kammersekretär“. In einer Anweisung für seine beiden Kanzleien zu Marburg und Kassel von 1553 Mai 6 (Sammlung der hessischen Landesordnungen I S. 448) gebraucht er den (auch sonst gelegentlich vorkommenden) bezeichnenden Ausdruck: „secretarien, so uf uns warten“.

Reihenfolge während des größten Teils seiner Regierungszeit feststellen und uns eine deutliche Vorstellung von ihrer Geschäftstätigkeit machen. Ihre Namen sind: Eberhard Ruel 1525—1526, Johann Nordeck 1527—1534?, Heinrich Lersner 1534 ff.¹⁾ (später, seit 1551, Kanzler, † 1576), Simon Bing 1537—1552 (später Kammermeister, zuletzt Hauptmann zu Ziegenhain, † 1581), Johann Meckbach 1552—1555 (1546 hess. Kanzleischreiber, 1551 Keller zu Bickenbach, 1558—1592 Amtmann zu Landeck, † 1592), Alexander (Riman genannt) Pflüger 1554—1567²⁾ (1549 Kanzleischreiber, später Amtmann zu Gudensberg und Felsberg).

Besonders Bings Tätigkeit tritt deutlich in den von ihm damals für den Landgrafen geführten Akten hervor³⁾, er ist beständig auf Reisen, auf der Jagd, in Philipps Begleitung, präsentiert, registriert, ordnet die eingehenden Schriftstücke, konzipiert, protokolliert in Ratssitzungen, mündigt auch zum mindesten wichtige Ausgänge⁴⁾, wie bei Philipp, so auch bei Landgraf Wilhelm während des Vaters Gefangenschaft; die an den Landgrafen „zu eigenen Händen“ gerichteten Schreiben tragen seine Vermerke, es finden sich auch an den Landgrafen adressierte Briefe mit dem Vermerk versehen: „abwesens s. f. gn. Simon secretario zu erbrechen“.

Dagegen mit der Korrespondenz der Regierungskanzlei (Statthalter, Kanzler und Räte) hat der Kammersekretär damals bereits nichts mehr zu tun; er steht als besonderes (geheimes) Expeditionsorgan gewissermaßen neben der Kanzlei. Und neben den eigentlichen Kammersekretären gibt es bereits unter Philipp mehrere Sekretäre in ähnlicher Stellung für politische Korrespondenzen: Michel Staude (? 1532, zugleich 1529—33 trierischer Secretarius, später, 1538 ff., trier. Rat, 1560 trier. Kanzler), Konrad Zöllner von Speckswinkel (1540 ff., 1548 zur Kanzlei, später Schultheiß zu Hersfeld, † 1572), Sebastian Aitingen als Sekretär, für die Angelegenheiten des Schmalkaldischen Bundes (1539)⁵⁾. Auch die Söhne haben, z. T. schon bei

¹⁾ Bestallung vom 10. Febr. 1534 für fünf Jahre.

²⁾ Bestallung vom 29. Sept. 1554.

³⁾ Vgl. Küch, Politisches Archiv d. Landgr. Philipp des Großmütigen I Einl. S. XIX f.

⁴⁾ Vgl. Pol. Arch. 1048.

⁵⁾ Er besaß als solcher seine eigene Registratur. Küch a. a. O. S. XX.

Lebzeiten des Vaters, ihre Sekretäre: Wilhelm Johann Kauffungen (1564—1567), Ludwig Alexander Dittrich (1561, † 1595), Philipp d. J. bestellt 1567 Johann Konrad Aitingen d. J. zu seinem Sekretär.

Wilhelm IV. bestellt bei seinem Regierungsantritt 1567 zwei Sekretäre: Anton Winter und Heinrich Hesperg (—1572). Ihre Bestallungsurkunden sind erhalten; beide stimmen vielfach wörtlich überein, zeigen aber auch ganz charakteristische Abweichungen. Winter soll „unsere sachen . . . vortragen“, „registriren und aufheben“; Hesperg „unsere und unserer untertanen sachen und supplikationen“ vortragen, die fürstlichen Resolutionen und Befehle observieren und den Untertanen mitteilen.

Es wird hier deutlich ein Unterschied ausgesprochen, es ist der von Kammersekretär und Landsekretär. Denn außer der fürstlichen Privatkorrespondenz und der hohen Politik nehmen den Landgrafen auch „Landsachen“ persönlich in Anspruch, namentlich Supplikationen, Gesuche aller Art von seinen Untertanen, die sich außerhalb des Geschäftsgangs der Kanzlei an den Fürsten selbst wenden. Für die Erledigung solcher Anliegen und Eingaben wird ein besonderer Beamter gebraucht, der die Entscheidung, die Resolution des Landgrafen dem Supplikanten direkt oder durch eine behördliche Zwischeninstanz übermittelt — das ist der Landsekretär, das jüngere Gegenstück zum Kammersekretär¹⁾.

Hesperg ist der erste Beamte, der bisher als Landsekretär nachgewiesen werden kann, wenn er auch anscheinend noch nicht mit diesem Titel bezeichnet wird. Erst in dem „Ökonomischen Staat“, dem großen Staatshandbuch Landgraf Wilhelms IV. von 1588, erscheint diese Amtsbezeichnung; da werden beim Kanzleistaat die vier Sekretariatsstellen (Kammer-, Land-, Kanzlei-, Gerichtsekretär) nebeneinander aufgeführt. Bestanden haben sie schon früher, und zwar seit Beginn von Wilhelms Regierung, wie jene beiden Bestellungen zeigen, oder ein Jahressoldverzeichnis von 1569, in dem genannt werden: „Anton Winter, Hespergk, canzleisecretarius, gerichtsssecretarius“.

¹⁾ Ich kenne keinen zweiten Fall einer solchen dauernden und regelmäßigen Teilung der Geschäfte eines Kabinettssekretärs; man kann doch nicht gut mit den Verhältnissen des kleinen Territorialstaats die Einrichtungen in Frankreich (seit 1547: 4 secrétaires des commandements du roi et des finances) oder England (seit 1540 regelmäßig 2 Sekretäre) vergleichen. — Der brandenburgische (und sonstige) Landschreiber hat nichts mit unserem Landsekretär gemein.

Und gleichzeitig werden sowohl in diesem Verzeichnis von 1569, wie im Ökonomischen Staat, zwei Kammerkanzleischreiber neben den gemeinen Kanzleischreibern aufgeführt; es wird also eine besondere Expeditionsstelle als Kammerkanzlei von der großen Kanzlei unterschieden. Ob dieselbe nur dem Kammersekretär oder auch dem Landsekretär für Mundierungen u. dergl. das nötige Schreiberpersonal bot, mag dahin gestellt bleiben.

Aus dieser Zeit Landgraf Wilhelms IV. stammt die erste umfassende (Kasseler) Kanzleiordnung vom 25. April 1581, hauptsächlich eine Geschäftsordnung für das Hauptjustizkolleg des Landes. Nur an einer Stelle werden die Kammersekretäre kurz erwähnt; aber diese Stelle zeigt deutlich die Art ihrer Tätigkeit: Briefe an den Landgrafen „zu eigenen Händen“ werden ihm des Morgens früh zu gewöhnlicher Stunde durch „unsere“ Kammersekretarien angetragen, besonders eilige ungesäumt, zu jeder Zeit, „darauf wir zu antworten zu befehlen wissen wollen“.

Zu erwähnen ist hier noch, daß, wie unter Philipp, so auch später gelegentlich Sekretäre erwähnt werden, die kaum zur eigentlichen Kanzlei gehören, vielmehr der Kammerkanzlei näher stehen müssen, z. B. solche für fremdsprachliche Korrespondenz, wie Anthonius de Troas 1574 „secretarius in lingua gallica“, Joan Baptiste Giram, französischer Sekretär, 1593, Jacob Thysius, Lic. d. Rechts, consiliarius und secretarius variarum linguarum, 1596 bestellt¹⁾.

Im großen Ganzen lassen sich wohl die Kammer- und Landsekretäre unter Wilhelm IV. feststellen: Antonius Winter hat als Kammersekretär von 1567—1575 amtiert; von 1575—1602 war er Schultheiß zu Hersfeld, 1576 und 1581 auch Amtmann zu Hauneck und Frauensee, 1618—22 findet er sich als Kammerrat zu Hersfeld. Von 1575—1579 ist anscheinend Heinrich Zöllner, genannt der Tecklenburger²⁾, sein Nachfolger gewesen, auf den dann wieder der bekanntere Johann Heugel (bis 1590) gefolgt ist. Dieser, der Sohn des gleichnamigen fürstlich hessischen Kapellmeisters³⁾, etwa 1554 geboren, 1570 in Marburg immatrikuliert, ist später zur Finanzverwaltung übergegangen; schon 1589 wird er

¹⁾ Er war später Bibliothekar.

²⁾ Vorher, 1569—1573, Kanzleischreiber, seit 1579 Juli 22 als Landrentmeister in Schmalkalden, dort gestorben 28. Dez. 1591.

³⁾ Vgl. Zulauf in dieser Zeitschrift 36, 1 ff., bes. 15 ff., seine Bestallung 1567, S. 24 N.; gestorben Winter 1584/5 S. 27.

als Kammerrat bezeichnet. Unter Landgraf Moritz ist er, von diesem sehr geschätzt, gelegentlich auch „Geheimer Rat“ genannt, bis 1600 Kammermeister, also oberster Finanzbeamter, bis er in diesem Jahr, nach Bernhard von Calenbergs Tod, Oberamtmannd der Niedergrafschaft Catzenelnbogen wurde. Doch bekleidete er dies hohe Amt nicht einmal ein Jahr lang; er starb am 12. Juni 1601 im 48. Lebensjahr in Rheinfels.

Ähnlich wie dieser war der erste Landsekretär Wilhelms IV., Heinrich Hesperg zur Kammerverwaltung übergegangen; wenigstens 1582—1585 schon ist er als Kammermeister nachweisbar; später ist er Amtmann zu Homberg und stirbt 1610. Ihm scheint als Landsekretär Johann Krug (ca. 1578—1589)¹⁾, dann Philipp Krug²⁾ (bis 1597) gefolgt zu sein. Bestellungen für ihn als „Secretarius“, vom 1. Mai 1589 von Wilhelm IV., vom 1. Januar 1593 von Moritz, sind gleichlautend mit der Hespergs; so wenig wie jener wird er darin ausdrücklich als Landsekretär bezeichnet.

Daß in kurzer Zeit zwei dieser vertrauten Sekretäre — in derselben Weise wie früher Simon Bing — als Kammermeister an die Spitze der Finanzverwaltung treten, ist bemerkenswert für die Stellung, die diese Männer einnahmen, für das Vertrauen, das sie genießen. Andererseits darf man daraus auch entnehmen, wie nahe noch die Kammerverwaltung der Person des Fürsten steht. Staatshaushalt und Hofhaushalt sind ja noch nicht geschieden; man möchte noch eine gewisse Verwandtschaft zwischen der fürstlichen Kammer, dem „Cabinet“ und der Finanzkammer verspüren. Um so mehr freilich muß man sich dabei vor Begriffsverwirrungen und Verwechslung in Acht nehmen.

In die Geschäftstätigkeit des Landsekretärs gewähren uns nun einige aus der Zeit der beiden Krug — freilich nur fragmentarisch — erhaltene Protokolle, sozusagen Geschäftsjournale, einen Einblick. Das erste derartige Stück scheint ein Protokoll von 1580 zu sein, vom 1. Januar bis 10. Juni, aber mit Lücken erhalten. Tag für Tag sind hier die eingegangenen Berichte, Beschwerden, Bittschriften

¹⁾ Er wird in den Jahren 1585—1589 abwechselnd Secretarius, Hofsecretarius, Kammersecretarius, Landsecretarius und Geheimer Secretarius genannt, war 1589—1613 Salzgräfe in Allendorf, † 1623.

²⁾ Jan. 1598 wurde er Keller in Rheinfels, seit 1610 war er Stadt- und Landschultheiß daselbst, † 1628.

und andere Schreiben mit ziemlich ausführlicher Inhaltsangabe eingetragen. Daneben ist Raum gelassen für die Entscheidungen des Landgrafen. Diese Entscheide sind, und zwar von derselben Hand, wie die Eingänge, mit kurzen Stichworten wie „abgeschlagen“, „fiat, si ita est“, „fiat“, „nichts“, „mag sich vor recht stellen“, am Rande eingetragen. Sehr häufig wird die Sache natürlich an die zuständige Behörde zur Berichterstattung oder Entscheidung verwiesen: „an beampten“, „ad consiliarios“, „an die rethe“, „ad synodum“. Öfters fehlen allerdings auch alle derartigen Verfügungen, wobei es dann zweifelhaft ist, ob der Landgraf zunächst oder überhaupt keine Anordnung zur Entscheidung getroffen, oder ob der Sekretär die Entscheidung des Fürsten in anderer Weise protokolliert hat, etwa auf dem eingegangenen Schreiben, oder auch gleich ein Konzept zur Erledigung angefertigt hat.

Von weiteren derartigen Protokollen — ein Ausdruck, der seit 1592 für solche Register allgemein üblich ist — sind aus Wilhelms IV. Zeit noch auf uns gekommen: von 1590 nur ein Bogen, 1591 25. Sept. bis 31. Dez. Da wir hier die Hand Philipp Krugs (Landsekretär vom 1. Mai 1589 bis Ende 1597) fast ausschließlich finden, so ist es klar, daß diese Journale vom Landsekretär geführt worden sind. Es wird auch weiter deutlich, daß sie nur die dem Landgrafen persönlich vorgetragenen Sachen enthalten. Für den Geschäftsgang ist manches ganz bezeichnend. So findet sich z. B.: „Sonnabend den 11. December (1591) Cassel . . . Heut hat Johannes Rhodinus relation getan in peinlichen sachen und hat mein gn. fürst und her gn. bewilligt“ usw. „Sontags den 26. (Sept. 1591) nichts vorbracht. Montags den 27. Sept. ist die Braunschweigische sach, die Werderische gehölze und lange Leiten betr. beratschlagt worden in praesentia principum patris et filii und dan statthalters, cantzlers, ambtmans zu Schmalkalden, vicecantzlers, cammermeisters, jägermeisters, oberförsters und Jost Mörschen. Nach beschehener consultation ist dem jägermeister Otten von Wildungen und oberförster bevohlen“ usw. Also auch Ratssitzungen, die zu Ausfertigungen von Schreiben Veranlassung gaben, werden von dem Landsekretär protokolliert. Sind hier der Kanzler und mehrere Räte beim Landgrafen, so finden sich andererseits auch Berichte von Kanzler und Räten, d. h. also der Regierung, oder vom Kammermeister, d. h. der Finanzverwaltung, im Journale aufgeführt.

Aus den Ortsvermerken ergibt sich, daß der Landsekretär den Fürsten häufig außerhalb Kassels begleitet, also ganz wie es der Kammersekretär zu tun pflegte. Etwas unsicher bleibt dabei die Verteilung der Geschäfte zwischen beiden Beamten. Schon das oben angeführte Beispiel greift in die (auswärtigen) Beziehungen zu Braunschweig ein und auch sonst finden wir im Journal des Landsekretärs Schreiben der Grafen von Waldeck, sächsischer Räte, des Landgrafen Ludwig von Hessen-Marburg u. A. verzeichnet, die nicht nur Interzessionen für Lehnsleute u. dgl. enthalten, sondern sich unmittelbar auf Sachen beziehen, die eher dem auswärtigen Ressort zugeteilt werden müßten, d. h. zum Geschäftskreise des Kammersekretärs gehören. Meist werden übrigens solche Sachen „ad consiliarios zur deliberation“ verwiesen¹⁾.

Unter Landgraf Moritz bleibt das System zunächst das alte; allenfalls wächst sich dies „Kabinettsystem“ mehr aus, der schriftliche Verkehr zwischen ihm und seinen Räten scheint zuzunehmen und bewegt sich in seiner späteren Zeit auch z. T. in neuen Formen:

Wie seinen ersten Landsekretär Philipp Krug scheint er auch seinen Kammersekretär Jost Hillebrand bereits von seinem Vater übernommen zu haben; dieser Beamte war schon 1588 in seiner Stellung und bekleidet sie bis zu seinem Tode im März 1610. Nach seinem Ende, das bald nach dem des Kanzlers Siegfried Clotz erfolgt war, beauftragte Landgraf Moritz 1610 März 18 einen, in dem betreffenden Konzept leider nicht genannten Rat, aus den Häusern der beiden Verstorbenen die „fürstlichen secreta und sigilla“ sowie auch etliche etwa dort vorhandene Briefe abzufordern. Das Sekret des Kanzlers soll dem Vizekanzler Reinhard Scheffer nach der Kanzlei abgeliefert werden, das andere Sekret aber „unserm Cammersecretario Luberto Sartorio in unser Cammer-Canzley zu gebrauchen“ zugestellt werden; die vorgefundenen Akten, „so in unsere Canzlei gehören“, sollen „an gehörende Ort“ abgeliefert und registriert werden²⁾. Wir erfahren also, daß der

¹⁾ In der Zeit des Landgrafen Moritz werden diese Protokolle zunächst häufiger. Sie sind erhalten von 1592 Sept.—Dez., 1594, 1596 März—Mai, 1597 Jan.—März. In den letzten beiden geschehen die Eintragungen kaum mehr von Tag zu Tag und meist auch von anderen Händen, obwohl Krug doch bis Ende 1597 Landsekretär war.

²⁾ Über die Aufbewahrung von Akten in den Privathäusern der Beamten ein drastisches Beispiel aus dem Jahre 1531. Damals sucht der Vizekanzler Nußpicker während der Abwesenheit Heinrich Lersners

Kammersekretär ein besonderes Siegel in Verwahrung hat, wie der Kanzler auch; überhaupt ist offenbar eine völlige räumliche Trennung der Kammerkanzlei von der Regierungskanzlei damals längst vollzogen; es ist ja schließlich selbstverständlich, daß die Akten des Kammer- und ebenso des Landsekretärs nicht dem ganzen Kanzleipersonal zugänglich sein durften. 1595 hören wir schon bei baulichen Änderungen in dem Kanzleigebäude, daß jeder der beiden „Geheimen Sekretäre“ dort eine große „oberne“ Kammer habe; diese beiden Kammern werden damals zu einem Gewölbe vereinigt und den Registratores überwiesen (die das untere Briefgewölbe samt der Registratur der Rentkammer einräumen müssen); statt dessen sollen die zwei „Geh. Sekretäre“ mit ihrem Büro vorläufig im Schloß (uffm mehlboden) untergebracht werden.

Ja die Kammerkanzlei tritt auch nach außen wie eine selbständige Behörde auf. Als sie den Landgrafen Moritz 1609 auf einer Reise nach Berlin begleitet, unterzeichnet sie zu Cölln a. d. Spree als „fürstlich hessische anwesende Cammercanzlei“. Es darf vielleicht angenommen werden, daß diese Kammerkanzlei nicht nur das Personal des Kammersekretärs, sondern auch das des Landsekretärs umfaßt, für das sonst damals die Bezeichnung „Landkanzlei“ aufzukommen beginnt. So wird z. B. in Listen über den „beweglichen Hof“ aus jenen Jahren (Zusammenstellungen wegen Hofkost, Deputat und Kostgeld) die „reisige Kanzlei“ von der (unbeweglichen) Regierungskanzlei unterschieden, und man faßt unter jenem Begriff Kammer- und Landkanzlei zusammen. In derselben Zeit (etwa zwischen 1602 und 1607) ist auch eine Vermehrung der Kammerkanzleischreiber (vier statt früher zwei) gegenüber sechs Regierungskanzleischreibern (wie bisher) zu bemerken. Gewiß werden wir in diesen vier das Personal der beiden „Geheimen Sekretäre“ sehen dürfen.

Gerade damals scheint die Landkanzlei, oder besser der damalige Landsekretär, eine außerordentlich umfangreiche und bedeutende Wirksamkeit zu entfalten. Das ist der Nachfolger Phil. Krugs, Eckhardt Senger, Sohn des Bürgermeisters von Homberg Albert Senger¹⁾,

in dessen Marburger Wohnung im Auftrage des Landgrafen im „schwarzen Kasten“ nach Akten und berichtet, daß er den Schlüssel dazu wieder an Lersners Frau abgegeben habe. Polit. Archiv 276.

¹⁾ 1587 April 30 als Eccardus Cantor, Cattohombergensis in Marburg immatrikuliert.

ca. 1598—1612 oder 1614 Landsekretär, 1615 (Jan. 1.) zum Salzgräfen des Soodener Salzwerkes bestellt und Oktober 1619 als solcher zu Kassel gestorben. Wie mir scheint, ist er in weit höherem Maße als einer der damaligen Kammersekretäre der Vertraute, der Kabinettsekretär des Landgrafen Moritz. Anscheinend ständig in seiner Begleitung, führt er seine — auch mehr persönliche — Korrespondenz, praesentiert die Schreiben an den Landgrafen, versieht sie außen mit kurzer Inhaltsangabe, setzt häufig auch die Entscheide des Landgrafen dazu, konzipiert Ausgänge, unterzeichnet auch solche im Auftrage des Landgrafen¹⁾, mündiert aber auch solche, die Moritz selbst unterschreibt. Die Grenzen zwischen seiner Stellung und der des Kammersekretärs sind noch so wenig scharf gezogen, daß öfters auch dem Landsekretär die Bezeichnung Kammersekretär zu Teil wird²⁾.

Von außerordentlicher Bedeutung für die Fortentwicklung der Geheimen Kanzleien (um diesen Ausdruck bereits zu gebrauchen) wird nun aber die Einrichtung eines Geheimen Rats durch Landgraf Moritz³⁾. Infolge der Ordnung vom 2. Nov. 1609, durch die Moritz das Geheime Rats-Kollegium für die Reichs-, Deputations-, Kreis- und andere Korrespondenzsachen, „insonderheit aber für die vorwesende Unionssachen“, d. h. für alle das Reich und die Reichsinstitutionen angehenden Sachen und für die Korrespondenzen mit den Fürsten und andern Auswärtigen, namentlich aber in den Dingen der 1608 gegründeten Union, konstituierte, wurde ihm auch der Kammersekretär Lubert Sartorius als Sekretär, Nicolaus Friedrich Taurellus als Registrator und Vizesekretär und zwei (bez. vier) Kanzlisten zugewiesen.

Lubert Sartorius war der Nachfolger von Jost Hillebrandt, oder er hat vielmehr, da dieser erst 1610 noch im Amt starb, aber schon längere Zeit kränklich war, bereits neben ihm fungiert⁴⁾. Er ist 1593 als Libertus Sartor, Casselanus, in Marburg immatrikuliert. Als er 1623 mit anderen aus Kassel verbannt wurde, war er nicht mehr Kammersekretär⁵⁾; 1629 starb er in St. Goar⁶⁾.

¹⁾ Mit dem Vermerk: „p. c.“ = princeps commisit.

²⁾ S. o. S. 122 Anm. 1.

³⁾ Odo Becker, Der Geheime Rat in Hessen-Cassel. Kieler Dissertation. Darmstadt 1911.

⁴⁾ Beide werden nebeneinander als Kammersekretäre genannt.

⁵⁾ Strieder, Hess. Gelehrten-gesch. 15, 26 Anm.

⁶⁾ Strieder, Hess. Gelehrten-gesch. 2 S. 264.

Schon 1616 bis 1618, oder wohl bis zu seinem Tode 1620 (Apr. 7), war Kaspar von Gudensberg gen. Meusch Kammersekretär, der 1598 in das Marburger Pädagogium eintrat, 1610—1612 Kammerdiener des Landgrafen Moritz war und 1613 als Pfennigmeister vorkommt.

1622 wird Franz Ulrich Wasserhun (aus Basel, 1612 in Marburg immatrikuliert) als Kammersekretär genannt, scheint aber 1625 entsetzt zu sein.

Dessen Nachfolger war dann Nicol. Friedr. Taurellus (1625) allerdings nicht lange, da er schon 1626 starb. Dieser — in der Geheimen Ratsordnung als Vize-secretarius genannt — wird 1609 zum Registrator in der Kammerkanzlei „bei unser Correspondenzsachen“ bestellt, „nachdem wir numehr eine besondere Repositur upp unser Cammer-Canzley zurichten lassen“¹⁾. Die Zuweisung der Kammerkanzlei an den Geheimen Rat als Expeditionsstelle ist ja begreiflich, da der Beratung im Geheimen Rat gerade diejenigen Sachen zugewiesen waren, deren Expedition der Kammerkanzlei oblag. Die Ordnung sah aber vor, daß immer einer der Geheimen Räte, sowie jemand von den Sekretarien und Kanzlisten, und zwar abwechselnd nach Monaten oder Quartalen, bei dem Landgrafen inner- oder außerhalb Landes aufwarten mußte zur Behandlung der auf Reisen einkommenden Sachen, zum Referat über die Geheimen-Rats-Sitzungen usw. Dadurch bekam die Geheim-Kanzlei, wenn auch vielleicht die Form, in der Moritz die Verbindung zwischen sich und dem Geheimen Rat gewünscht hatte, nicht für längere Dauer eingeführt wurde, den ihr eigentümlichen Doppelcharakter. Wir sehen z. B. den Landgrafen Moritz auf der Ansbacher Reise 1612 begleitet von Taurellus und zwei Kanzlisten. Andererseits hören wir 1614, daß alle „Geheimbten Cantzelisten“ mit nach Regensburg zum Reichstag (1613) verreist seien²⁾, nicht mit dem Landgrafen, sondern mit einer Gesandtschaft (wohl Starschedel). Übrigens beginnt seit dieser Verbindung mit dem Geheimen Rat sich für die Kammerkanzlei auch die Bezeichnung Geheime Kanzlei einzubürgern.

Der Geheime Rat griff auffallend schnell auf Gebiete über, die nach der Ordnung ihm zunächst gar nicht zugeschrieben waren. Er vertrat eben den Landesherrn, und so ist er auf diesem Wege sehr bald als Appellations-

¹⁾ 1617/18 wird er übrigens als Sekretar in Marburg genannt.

²⁾ Vgl. Rommel, Geschichte von Hessen 7, 326.

instanz bei Beschwerden über Urteile sowohl der Regierungskanzlei, wie des Marburger Hofgerichts tätig. Es ist mehrfach die Rede von den Geheimen und Appellationsräten; die Kammerkanzlei oder die Geheime Kanzlei wird als Appellationsinstanz bezeichnet, die Kammerkanzlei unterfertigt als solche Ladungen in Appellationssachen; wir sehen die Geheime Kanzlei und „daselbst angeordnetes Revisionsgericht“ (1615) direkt konkurrieren mit dem Samtrevisionsgericht (zu Marburg). Diese — noch gar nicht genügend untersuchten — Anfänge¹⁾ führen zu der Bestellung eines Appellationsgerichts 7. Okt. 1625 (in der Geh. Rats-Kanzlei Stube), das auch Bestand gehabt zu haben scheint bis zu der Aufhebung von 1656; sie führen weiter nach verschiedenen Ansätzen²⁾ zu dem Oberappellationsgericht von 1743 bzw. 1746³⁾.

Auch die Landkanzlei kann mehrfach deutlicher unterschieden werden; es spricht für ihre selbständige Entwicklung, daß sie gelegentlich als solche („f. hess. Landkanzlei“ ohne weitere Namens-Unterschrift) unterfertigt, z. B. von Beamten an Stelle des Landgrafen Bericht einfordert, so 1616 und 1623. Auch ein besonderes Landsecretariatssiegel wird einmal erwähnt (1626)⁴⁾. So findet sich 1618 zum ersten Mal klar geschieden innerhalb des „Canzleistaats“: Geheime Kanzlei (mit Kammersekretär Meusch), Regierungskanzlei und Landkanzlei (mit Landkanzleisekretär Michel Ewaldt). Diese Scheidung bleibt seitdem im allgemeinen bestehen, wenn sie auch nicht in allen Beamtenlisten immer durchgeführt ist. Ein Registrator ist damals (1618) bei beiden geh. Kanzleien nicht genannt, während doch 1609 Taurellus bereits als solcher bestellt war. Etwas später findet sich Heinrich Mannius als Kammerkanzlei- bez. Geh. Kanzlei-Registrator (1621, 1622).

Von Landsekretären aus der späteren Zeit des Landgrafen Moritz kann ich außer diesem Michel Ewaldt — er stammte aus Rotenburg und kam 1596 an das Marburger Paedagogium —, der nur eben 1618 nachzu-

¹⁾ Keck, Die Entwicklung des Oberappellationsgerichts zu Cassel (Marburger Dissertation, Cassel 1906), kennt sie gar nicht, O. Becker a. a. O. kennt einiges davon, aber nicht das wichtigste.

²⁾ Vgl. die Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 28. Nov. 1730 (Landesordnungen IV S. 29 ff.). Keck a. a. O. S. 52.

³⁾ Vgl. Keck a. a. O. S. 54 ff.

⁴⁾ Kasseler Kanzleiprotokoll.

weisen ist, nur noch nennen: Joh. Andreas Dryander aus Kassel, 1601 (Apr. 28) in Marburg immatrikuliert, Landsekretär jedenfalls 1621 bis zu seinem Tode im November 1625¹⁾; er ist auch Rat (1624, 25) und Appellationsrat, wird auch „Kammersecretarius und Geheimer Rat“ genannt. Sein Nachfolger ward Otto Krug, 19. Mai 1626 bestellt.

Die Regierung des Landgrafen Moritz ist fruchtbar auf dem Gebiet der Organisation der inneren Verwaltung; aber in den letzten Jahren scheinen sich die Änderungen auf diesem Gebiet, wenn auch vielleicht nur Personaländerungen, fast etwas zu überstürzen, so daß es schwer ist, sich in dem Wechsel auftauchender Namen zurecht zu finden. Einem so vielbeschäftigten, lebhaften, impulsiven und unruhigen Geiste wie Moritz genügen auch anscheinend nicht diese überkommenen und von ihm weitergebildeten oder neu gebildeten Formen der Verwaltung für seine eigene Anteilnahme, namentlich nicht für den Meinungsaustausch mit seinen Räten. Wie so oft bei temperamentvollen, selbstherrlichen und tätigen Fürsten finden wir auch bei ihm eine ausgesprochene Neigung zur Kabinettsregierung, zu weitgehendem eigenen Eingreifen und Anordnen. Von seinen Kammer- und Land-Sekretären scheint ihm für seine Ansprüche in dieser Hinsicht nach Eckhard Sengers Abgang keiner so recht genügt zu haben. Diese sind ja seit Gründung des Geheimen Rats durch die Expeditionstätigkeit für diese Behörde schon belastet, vielleicht auch — seit sich die Gegensätze zwischen Moritz und seinen Räten häufen und verschärfen — zu sehr in den Anschauungen der Geheimen Räte stehend. Zu dem sich sehr ausdehnenden schriftlichen Verkehr des Landgrafen mit seinen Räten und Behörden bevorzugt er häufig die Formen des „urschriftlichen“ Verkehrs; Berichte versieht er z. B. teils selbst mit eingehenden, oft sehr drastischen Randglossen, teils diktiert er solche. Hierzu, sowie zur Fertigmachung (Datierung z. B.) solcher zurückgehenden Sachen braucht er offenbar ihm stets zur Verfügung stehende Schreibkräfte, und er scheint sie sich auch außerhalb der beiden Geheimen Kanzleien gesucht zu haben, so daß wir hier gelegentliche, später wieder verschwindende Ansätze zu einer Art „Kabinett“ neben den Geheimen Kanzleien finden. Einer dieser Privatsekretäre ist Christoph Cornet. Geboren im April 1580 als Sohn des Malers Wilh. Jorge Cornet (aus Ypern in Flandern) zu Kassel, Schüler der

¹⁾ Begr. 1625 Nov. 18, alt 45 Jahre (Kirchenb. d. Kassel. Hofgemeinde).
Zeitschr. Bd. 51. 9

dortigen Hofschule, widmet er sich vorzugsweise der Musik¹⁾, wird 1604 und 1605 vom Landgrafen Moritz mit Christof Kegel zusammen nach Italien zur weiteren musikalischen Ausbildung geschickt und tritt nach seiner Rückkehr in die Kapelle, der er — offenbar auch finanziell begabt — längere Zeit angehört hat, auch als Öconomus (1607—1613), später (1618—1627) als Kapellmeister, der auch Kompositionen hinterlassen hat. Daneben ist er aber auch Kammerdiener, später (1621, 1626) Oberkammerdiener des Landgrafen Moritz, bei dessen Abdankung er von Wilhelm V. als Kammerschreiber bei der Rentkammer angestellt wurde. In dieser Stellung ist er 1635 gestorben. Daß er gelegentlich früher schon einmal (1620) „Kammerschreiber“ genannt wird, weist auf die Tätigkeit hin, die dieser Kammerdiener als „Kabinetsekretär“ entfaltete. Sein eigentliches Amt als Kammerdiener aber ist finanzieller Art, nämlich Schatulle-Verwalter des Landgrafen. Diese Kammerdiener des Landgrafen Moritz — wir kennen ziemlich vollständig ihre Reihenfolge (unter ihnen auch der Musiker und Komponist Joh. Eckel) — führen die Rechnungen des „Alletags-Verlags“, der täglichen persönlichen Ausgaben des Fürsten; das ist eine Vorstufe der späteren Kabinettskassenverwaltung, die wir unten nochmals berühren werden. Cornet genießt ganz besonders das Vertrauen des Landgrafen und wird von Moritz zu allen möglichen Aufträgen und Kommissionen verwendet.

Als „Kabinettssekretär“ — um diesen Ausdruck zu brauchen — nimmt zeitweise eine ähnliche Stellung auch Caspar Weigand bei Moritz ein. Seine Stellung ist mir nicht möglich genau anzugeben. Er wird 1625 als „Landkanzleiverwandter“ bezeichnet; später ist er auch bei der Rentkammer: 1632 Pfennigmeister, 1642 Gegenschreiber. Endlich auch Wolfgang Günther wäre zu erwähnen. Die für ihn (1623) geschaffene Stellung als „Generalaudienzierer“²⁾, deren fremdländische Bezeichnung ich sonst nicht wieder finde, wird auch einmal als „Kammerkanzleidirektor“ bezeichnet; die Funktionen des Amts finden sich m. W. nirgends angegeben; der Titel erinnert ohne Frage an den „audiencier“ in Burgund³⁾, wie auch in den Niederlanden,

¹⁾ Vgl. Zulauf in dieser Zeitschrift 36, S. 72, 75 f.

²⁾ Rommel, Gesch. von Hessen 7 S. 579, 617, 679 spricht fälschlich vom „General-Auditorat“ als einem „neuen Amt militärischer Polizei“. — Über G. vgl. W. Grotefend im Hessenland 1898 S. 226 ff.

³⁾ Walther a. a. O. S. 152 ff.

Frankreich und am Hofe Karls V., (Jean Haunard) der seinen Namen von den „Audienzen“ hat, in denen den Parteien die für sie ausgestellten Urkunden verlesen und von ihm übergeben werden¹⁾, der sich in Burgund zum leitenden Bureauchef der Kanzlei, dann zum Staatssekretär entwickelt. Als eine Art General-Staats-Sekretär, der die Funktion eines vortragenden Geheimen Rats und Chefs der Geheimen Kanzleien vereinigte, werden wir etwa Günthers Stellung zu denken haben. Das Zurücktreten der Geheimen Räte in jener Zeit mag mit seiner beherrschenden Stellung zusammenhängen. Sollte selbst eine völlige Aufhebung des Geheimen Rats²⁾ stattgefunden haben, so sind die Geh. Kanzleien davon natürlich nicht betroffen worden.

Freilich Beschränkungen, die mit allgemeinen Ersparungen von Beamtenstellen unter Landgraf Wilhelm V. zusammenhängen mögen, finden sich auch bei ihnen nach Moritzens Regierung. So wird Hans Wilhelm Horn (aus St. Goar, 1613 in Marburg immatrikuliert) 1630 zum Kammer- und Landsekretär zugleich bestellt. Es findet also anscheinend eine Vereinigung beider Geheimen Kanzleien statt³⁾.

In den letzten Jahren Wilhelms V. und während der Regierung der Amalie Elisabeth, in den schweren Kriegzeiten, hat sich aus dem Geh.-Rats-Kollegium das der Geheimen und Kriegsräte gebildet. Damals beginnt auch für die alte Kammerkanzlei der Name Geheime und Kriegskanzlei aufzutreten. Auch der „Kammersecretär“ verschwindet⁴⁾ und wird ersetzt durch den Geheimen und Kriegssekretär. Mit genauen Daten kann weder diese Umwandlung, noch auch die damalige Entwicklung der Landkanzlei belegt werden. Die Kriegswirren, die Abwesenheit des Fürsten von der Hauptstadt führten zu Teilungen der Ratskollegien wie der Kanzleien. Genauer läßt sich auch darauf nicht eingehen, ohne die vielfachen Reformbestrebungen zu erörtern, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts unter Wilhelm VI. zu einer umfassenden Reorganisation der hessischen Verwaltung führen.

Werden noch in einem Etat von 1651 die Geheimen

¹⁾ In Frankreich schon im 14. Jh., in Burgund zuerst 1426.

²⁾ Nach Becker 1625.

³⁾ Horn war 1634 Kriegscommissarius, später ist er in diplomatischen Sendungen tätig, 1643 Kommissariatsrat.

⁴⁾ Daß er noch in der Kanzleiordnung von 1656 genannt wird, beruht auf ihrer Anlehnung an die von 1628.

Kanzleien nicht gesondert aufgeführt (aus sechs Sekretarien und zehn Skribenten mit Namen ohne Amtsbezeichnung), so erscheinen 1661 die Geheimen Räte mit Sekretär (Joh. Conr. Faust), Registrator und zwei Skribenten, die Regierungsräte mit der Regierungskanzlei, dann der Landsekretär (Heinrich Eulalius) mit Registrator und einem Skribent. Dazwischen liegt die Kanzleiordnung Landgraf Wilhelms VI., und zwar nicht nur die bekannte Fassung vom 20. März 1656, sondern auch eine übereinstimmende nicht bekannte vom 11. Sept. 1653. Sie bringt nicht nur, wie der Name sagt, die Neuregelung der Verfassung des Hauptjustizkollegs im Interesse einer geordneten Rechtspflege, sondern bildet auch die Grundlage für die ganze spätere Entwicklung des Geheimen Rats, der seitdem dauernd von der Regierung (Kanzlei) geschieden bleibt. Es kommt auch hier schon die eigentümliche Stellung der Geheimen Kanzleien, die teils Kabinettskanzlei, teils Geheime-Ratskanzlei sind, wenigstens einigermaßen zum Ausdruck. Die an den Landgrafen adressierten Schreiben werden diesem von den Geheimen Sekretären, d. h. dem Kammer- und Landsekretär, entweder in seinem Gemach (d. h. im Kabinett) oder im Geheimen Rat überreicht; bei Abwesenheit des Landgrafen erbricht die an ihn adressierten Schreiben — außer den zu eigenen Händen — der Geheime Ratsdirektor mit Zuziehung der Geheimen Räte. Dies bedeutet eine Neuerung. Noch 1628 geschah dies durch Statthalter, Kanzler und Vizekanzler. Ferner ist für die Bestimmung der Geheimen Kanzleien höchst bedeutsam der Satz (Tit. V, 1) „Die Reichs-Kreis-Correspondenz-Estat-Kriegs-Gemeine Land-Kammer- und dergl. in die Justiz vor und an sich selbst hauptsächlich nicht einlaufende Sachen kommen uf unsere Geheimen, Land- und Rentkammer-Canzleien Verrichtung und Expedition an.“ Dieser Paragraph¹⁾ spricht von der Kompetenz dreier Kanzleien: der Geheimen (d. h. Geheimen Kriegskanzlei, früher Kammerkanzlei im engeren Sinn), der Land- und der Rentkammer-Kanzlei. Die letztere, der natürlich die Kammersachen zufallen, hat ihre eigene, auch noch nicht näher untersuchte Entwicklung; sie steht ganz für sich. Die Zuständigkeit der beiden anderen ist nicht sehr scharf getrennt; jedenfalls sind aber ohne weiteres die „gemeinen Landsachen“ das Dezernat der Landkanzlei, das übrige

¹⁾ Von O. Becker S. 26 durch Weglassung eines Kommas entstellt und daher mißverstanden.

werden wir der Geheimen Kanzlei zuschreiben müssen. — Seitdem ist nun die prinzipielle Scheidung der Geheimen Kanzleien von der Regierungskanzlei dauernd vollzogen; die beiden Geheimen Kanzleien entwickeln sich in der Folge zu einem fest geregelten Geschäftsbetrieb, zu umfangreicherem Personal; mehrere Sekretäre, auch Geheime Sekretäre genannt, erscheinen öfters nebeneinander; die Vorsteher, die wirklichen Geheimen Kriegs- und Landsekretäre, gelangen wieder zu größerer Bedeutung, zu Ratsstellungen, auch zum Rang Geheimer Räte.

Das Nebeneinander beider Geheimer Kanzleien ist, wie es scheint, eine hessische Einzelercheinung, die sich aus der Entwicklung der Stellen der beiden vertrauten Sekretäre, des Kammer- und Landsekretärs, erklärt; aber im Grunde sind es nur die beiden Abteilungen einer Geheimen Kanzlei, wie sie auch andern Ortes besteht, der Kanzlei eines Geheimen Rates.

Mit der Entwicklung des Geheimen Rats, der seitdem und bis zur Neuorganisation von 1821 eine dauernde Einrichtung geblieben ist, ist daher auch die der Geheimen Kanzleien aufs engste verbunden. Aber es ist doch nicht ganz einfach, sich von ihren Geschäftsformen und ihrer Tätigkeit und Bedeutung wenigstens zunächst im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts ein genaueres Bild zu machen. Denn wir haben vorläufig keine „Ordnung“ für den Geheimen Rat oder für die Geheimen Kanzleien; dafür lag auch nicht, wie etwa bei der Kanzleiordnung, ein öffentliches Bedürfnis vor. Wir sind angewiesen auf gelegentliche Verfügungen, die z. B., wenn der Landgraf verreist, zur Regelung der Geschäfte getroffen werden. Sehr lehrreich ist auch eine Reihe von Erwägungen, Projekten und Vorschlägen aus den letzten Jahren des Landgrafen Karl, dessen Ende damals erwartet wurde, eine Aussicht, die zu Vereinbarungen über die durch die Thronfolge des in Schweden residierenden Königs Friedrich erschwerte Geschäftslage Veranlassung gab. Ein eigentliches Regulativ ist erst danach (7. Febr. 1744) für die Geheime und Landkanzlei erlassen worden, und von weiterer Bedeutung sind erst wieder Verordnungen aus den Zeiten des Regierungsantritts Friedrichs II. (10. März 1760) und Wilhelms IX. (15. Dez. 1785 bzw. 22. Aug. 1786) und 31. Dez. 1804 oder 31). Diese Bestimmungen wechseln vielfach, da es sich dabei ja meist nur um die formale Einrichtung des Geschäftsbetriebes, namentlich um die „Expeditionen“ handelt.

Neben dieser Dürftigkeit der generellen Bestimmungen ist besonders beklagenswert das Fehlen der Geheimen-Rats-Protokolle. Im Staatsarchiv zu Marburg beruhen solche Protokolle erst von 1786 an, die früheren sind verschwunden (wohl vernichtet), bis auf gelegentliche geringfügige Bruchstücke, z. B. einige aus den Jahren 1699—1725. Damals ist schon längst der Grundsatz ausgebildet und den Beamten eingeschärft, daß die verschiedenen Sachen, die zu berichten sind, an die richtigen Instanzen zu adressieren seien, ein damals und noch später keineswegs selbstverständlicher Grundsatz. So soll alles, „was in Estaten und Kriegssachen zu schreiben vorfället, an Ihre Durchlaucht selbst oder deroselben Geheimbde Räte“, die Justizsachen zur Regierung usw. gerichtet werden (1680). Staats- und Kriegssachen sind also wesentlich das Ressort der Geheimen Räte, bezw. der Geheimen Kanzleien; etwas später, 1685, werden Landsachen, Publica und Militaria unterschieden.

Der Geheime Rat, der sich aus den wirklichen Geheimen Räten, d. h. den Staatsministern, unter Zuziehung einiger anderer Räte, zusammensetzt, wobei meist auch die Spitzen der Hauptkollegien, Regierung, Rentkammer und Oberappellationsgericht, vertreten sind, ist die eigentliche Zentralstelle der ganzen Staatsverwaltung, für die äußeren, inneren und Militärangelegenheiten, wie für die zahlreichen an den Landesherrn ergehenden Supplikationen. Alle diese Angelegenheiten unterliegen prinzipiell gemeinsamer Beratung und Entscheidung; nur veranlaßt die Fülle der Anliegen und der Zweck der Zeitersparnis, daß die geringfügigeren Sachen, Anliegen, die eigentlich in das Ressort einer anderen Behörde fallen, oder unbedenkliche Dispensationen u. dergl., von vornherein durch die Geheimen Kanzleien an die zuständigen Stellen brevi manu abgegeben oder sonst außerhalb der Sessionen des Geheimen Rats erledigt werden, worüber ein „Nebenprotokoll“ geführt wird. Im übrigen aber findet in den meist zweimal wöchentlich, oft auch unter Vorsitz des Landgrafen, stattfindenden Geheimen-Rats-Sitzungen gemeinsame Beschlußfassung statt, und zwar teils unmittelbar auf die Verlesung der Eingänge, bezw. auf den Vortrag aus dem Protokoll, teils, bei wichtigeren und komplizierteren Angelegenheiten, erst nach Bestellung eines Referenten. Aber die wichtigsten Sachen behält der Landgraf seiner persönlichen Entscheidung vor; sie können also ohne seine

Anwesenheit im Geheimen Rat nicht erledigt werden, sondern werden ihm mit protokollierter gutachtlicher Äußerung der Geheimen Räte an seinem jeweiligen Aufenthaltsort zur Entscheidung vorgelegt, was in einem „Extract allerhöchster Resolutionen“ seinen Niederschlag findet.

Es würde zu weit führen, im einzelnen auf alle hierauf bezüglichen Verordnungen und alle Änderungen des Geschäftsbetriebes bei den Kanzleien einzugehen. Die Grundsätze dafür wechseln natürlicherweise im Laufe der Zeit. Es ist im allgemeinen durchaus wohl festzustellen, daß die hessischen Landgrafen von Karl bis Wilhelm IX. arbeitssam und tätig sind, an den Regierungsgeschäften selbständigen Anteil nehmen. Charakteristisch scheint es mir z. B. für Landgraf Karl, wie er in seinem Alter, als er wegen Krankheit sich zeitweise nicht in gewohnter Weise selbst der Geschäfte annehmen, den Geheimen Rat nicht um sich versammeln kann, Auftrag erteilt, auch die sonst seiner eigenen Resolution vorbehaltenen Sachen in seinem Namen zu erledigen. Er behält sich dabei immer noch einige, ihm besonders am Herzen liegende und wichtige auswärtige Fragen zur endgültigen Entscheidung ausdrücklich vor und wahrt sich auch in diesen von den Geheimen Räten in seinem Namen entschiedenen Sachen, für die ein besonderes Protokoll angelegt werden muß, die nachträgliche Kontrolle (1724 Mai 8.). Erst 1725 Jan. 19 befiehlt der Landgraf wieder zu den gewöhnlichen Ratsitzungen bei Hofe. Ein ganz ähnliches Kommissorium erteilt er auch 1727 (20. Okt.) einigen der Räte, nachdem sich bereits — offenbar infolge seiner Kränklichkeit — eine gewisse Stockung in den Geschäften fühlbar gemacht hat. Schon damals begann seine Umgebung, sich auf sein Ende einzurichten.

Wie eng der Geheime Rat — der also keineswegs ein in seinem Geschäftskreise von der Krone losgelöstes Ministerium darstellt — und die Geheimen Kanzleien an die Person des Landgrafen gebunden sind, zeigt sich besonders deutlich in den Jahren des siebenjährigen Kriegs, in denen Wilhelm VIII. und später Friedrich II. aus dem Lande verdrängt, auswärts in Hamburg, Braunschweig, Rinteln residieren; das „Geheime Ministerium“ wie die Geheimen Kanzleien befinden sich, zum mindesten der Hauptteil des Personals der letztern, bei dem Fürsten; in Kassel bestellt Wilhelm VIII. 1759 eine besondere Kommission zur Führung der Geschäfte mit erweiterten Vollmachten

zur Erledigung von sonst zum Ressort des Geheimen Rats gehörigen Sachen; eine ähnliche Kommission wurde auch 1760 von Friedrich II. eingesetzt.

Die vielen Militärsachen scheinen den Geheimen Rat am wenigsten beschäftigt zu haben. Die Landgrafen werden diese Angelegenheiten ihrer privaten EntschlieÙung „im Kabinett“ vorbehalten haben, und zur Beratung brauchten sie natürlich militärische Ratgeber. Landgraf Karl weist daher auch 1685, als er verreist, die Geheimen Räte an, „in militaribus, so von Importanz“, sich mit dem Generalleutnant Graf von der Lippe zu beraten, und später (1760) werden unter den Sachen, die dem Landgrafen stets vorzulegen sind, alle Berichte und Gutachten von der Generalkriegskommission genannt. Jedenfalls aber ist daran nicht zu zweifeln, daß das Organ, dessen sich der Landgraf auch als Kriegsherr und in allen militärischen Angelegenheiten zur schriftlichen Weitergabe seiner Willensäußerungen bedient, auch die Geheime Kriegskanzlei mit dem Geheimen Kriegssekretär an der Spitze ist.

Bei der ganzen Organisation der beiden Geheimen Kanzleien ist es nun von wesentlicher Bedeutung, daß dieser Dualismus nicht so streng durchgeführt ist, wie es scheinen könnte. Abgesehen davon, daß sich Beamte finden, die in beiden Kanzleien beschäftigt werden, kommt die Zusammengehörigkeit beider darin zum Ausdruck, daß die Oberleitung über beide in einer Hand liegt. Diese „Direktion der Geheimen Kanzleien“ ist gewöhnlich mit der Protokollführung im Geheimen Rat verbunden und wird seit 1735, nach dem Tode des Kanzlers Hartmann Scheffer († 1733), gewöhnlich von einem Oberappellationsgerichtsrat, damals zuerst Grusemann, ausgeübt, später, seit 1780, von einem Geheimen Staatsminister¹⁾. Zu dieser Direktion gehört die Revision der bei beiden Geheimen Kanzleien aufgesetzten Konzepte und ihre Unterzeichnung (1735).

Wenn der Geheime Rat also gewissermaßen das Staatsministerium von Hessen-Kassel darstellt und als

¹⁾ Dieser Rat erhält vor jeder Geheimen Ratssitzung die Protokolle über die zum Vortrag bestimmten Sachen mit den Akten, um sich zu seinem Referat zu informieren; er trägt vor und protokolliert die gefaÙten Resolutionen, die teils in dieser protokollarischen Fassung als „Extract“ von den Kanzlisten expediert werden, teils die Grundlage für die von den Geh. Sekretarien abzufassenden Konzepte der ausgehenden Reskripte bilden.

solches auch bezeichnet wird, so haben wir die Geheimen Kanzleien als Ministerialkanzlei anzusehen, während die alte Regierungskanzlei damals längst zu der bescheideneren Stellung des Bureaus einer im vollen Sinne nicht mehr zentralen Behörde zurückgedrängt ist. Der Kasseler Regierung sind in mancher Hinsicht die zu Marburg, Rinteln und später Hanau gleichgeordnet; sie ist aber auch nicht, wie dies z. B. in Brandenburg-Preußen bei den Landesregierungen der Provinzen nahezu der Fall ist, reines Justizkolleg geworden, sondern übt eine weit umfassendere Verwaltungstätigkeit aus; ja sie hat auch einen Teil der Korrespondenz mit Auswärtigen beibehalten und wird vom Geheimen Rat, bzw. den Geheimen Kanzleien, regelmäßig herangezogen, sobald es sich um Ausarbeitung juristischer Deduktionen und Gutachten handelt.

Die Geheimen Kanzleien, die so die alte Kanzlei in den Hintergrund gedrängt haben, sind aber noch mehr als nur Ministerialkanzlei. In Brandenburg-Preußen, das gerade wegen der Entwicklung und der Stellung des dortigen Geheimen Rats zum Vergleiche nahe liegt, und das auch im 18. Jahrhundert mehrfach das Vorbild für Neuerungen in der Verwaltung Hessen-Kassels abgibt, bildet sich aus kleinen Anfängen unter Friedrich Wilhelm I. eine besondere Schreibstelle für den persönlichen Bedarf des Monarchen aus. Das Kabinett, das unter Friedrich dem Großen zu dem unentbehrlichen Hilfsmittel für das ja bis ins einzelste gehende persönliche Regiment des Königs und schließlich zu der allmächtigen Behörde wird, die recht eigentlich das Merkmal dieses Typus des absolutistischen Staats bildet. Dieselben Bedürfnisse, die unter Friedrich Wilhelm I. zu der Schöpfung des preußischen Kabinetts führten, lagen ja schließlich für die persönliche Führung der Politik, für mehr persönlich gehaltene Korrespondenz mit Auswärtigen und mit Untertanen auch für den hessischen Landgrafen vor, nachdem seine aus der Kammerkanzlei hervorgegangenen Geheimen Kanzleien zur eigentlichen Staatskanzlei, zum Ministerialsekretariat geworden waren. Da ist nun festzustellen, daß es zu der Ausbildung eines solchen Kabinetts in Hessen-Kassel nicht gekommen ist, oder daß man wenigstens vor der großen Organisation von 1821 über Ansätze zu einer solchen Bildung nicht hinausgekommen ist.

Es ist für die hessischen Verhältnisse ganz charakteristisch, daß der Landgraf zu seiner — um es so zu

nennen — „Kabinetts-Korrespondenz“ gleichfalls die Geheimen Kanzleien benutzt. Der Umfang ihrer Geschäfte ist also weiter als die Expeditions-Tätigkeit für den Geheimen Rat. Sie sind auch für die sonstige Regierungstätigkeit des Landgrafen das Instrument, das seine Entschlüsse weitergibt. In einer Verordnung vom 10. Sept. 1718 spricht Landgraf Karl von den Dingen, „welche Wir im Geheimen Rath oder Cabinet resolviren“, und die ungebührlicher Weise nicht geheim gehalten sind. Er verbietet daher Unbefugten den Eintritt in die Geheime Kanzlei und in die Geheime-Ratsstube. Also auch die im „Kabinett“ beschlossenen Sachen gehören zum Ressort der Geheimen Kanzleien. Der Ausdruck „Kabinet“ hat noch wesentlich lokale Bedeutung als Privatgemach des Landgrafen, wie etwa aus den Hofordnungen von 1710 und 1727 oder gleichzeitigen Verhandlungen zwischen Prinz Wilhelm und König Friedrich von Schweden für den Fall des Todes des alten Landgrafen hervorgeht. Für diese Kabinettsachen zogen die Landgrafen natürlich besonders gern schon erprobte und zuverlässige Männer heran, in erster Linie die Geheimen Kriegs- und Landsekretäre selbst. Es heißt in der erwähnten Verordnung des Landgrafen Friedrich II. wegen der Expeditionen bei der Geheimen Kriegs- und Landkanzlei vom 10. März 1760, daß wegen der Überhäufung der Geheimen Kriegs- und Landsekretäre mit andern Arbeiten, mit Kabinetts- und andern Ausfertigungen, wie mit dem Vortrag im Geheimen Rat selbst, die Expeditionen den Archivarii, Registratores und Kanzlisten überlassen blieben und oft unvollkommen ausgefertigt würden. Es wird daher eingeschärft, daß wichtigere Konzepte von den Geheimen Sekretären selbst aufgesetzt werden müssen. Geändert ist damals also die Übung, daß die Geheimen Kriegs- und Landsekretäre dem Landgrafen gewissermaßen als „Kabinettssekretäre“ dienten, keineswegs. Und in der Tat sehen wir oft durch lange Jahre eine bestimmte Person in solcher Vertrauensstellung um den Landgrafen, dem sie sich vielleicht auch durch besondere Sprachkenntnisse, z. B. Gewandtheit in der französischen Sprache, empfehlen mochte, in einer Vertrauensstellung, ähnlich wie ein Kabinettsrat Eichel bei Friedrich dem Großen. Von einigen solcher Diener wird noch zu sprechen sein. Es liegt auch in dem persönlichen Verhältnis dieser Männer zu ihrem Fürsten, daß sich die Ressorts von Kriegs- und Landkanzlei in ihrer Tätigkeit nicht immer streng trennen lassen.

Nun ergeben sich auch aus der äußeren Entwicklung des hessischen Staats manche Besonderheiten in der Organisation der Geheimen Kanzleien, so aus dem Zusammenschluß der verschiedenen Gebiete. Es wird mit der Erwerbung der Grafschaft Schaumburg durch den dreißigjährigen Krieg, in den Zeiten, in denen hauptsächlich die Kriegsangelegenheiten die Geheime Kanzlei, soweit von einer solchen die Rede war, beschäftigten und in denen sich die Kriegskanzlei ausbildete, zusammenhängen, daß fast ständig (bis 1821) die Angelegenheiten der Grafschaft Schaumburg durch die Geheime Kriegskanzlei wahrgenommen wurden¹⁾.

Nach dem Tode des Landgrafen Karl (1730) trat die Personalunion mit Schweden ein. In Kassel bleibt der Geheime Rat unter Vorsitz des Statthalters, Prinzen Wilhelm, bleiben beide Geheime Kanzleien unter dem Geheimen Rat bestehen. Aber König Friedrich behält größtenteils die Sachen seiner eigenen Entscheidung vor, mit denen Landgraf Karl das so gehalten hatte. Und auch hinsichtlich der übrigen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Geheimen Rats unterlegen waren, bestimmte er, daß nach Jahresschluß ihm die Geheimen-Rats-Protokolle nach Stockholm zugesandt werden sollten. Für den Verkehr mit Kassel richtet er daher eine besondere hessisch-schwedische Kanzlei in Stockholm ein. Ihr Personal wechselt in mehreren Fällen zwischen der Geheimen Kriegskanzlei in Kassel und Stockholm; ihr Vorstand ist längere Zeit (Geheimer) Kriegsrat Wilhelm Gehebe, der auch als Kammerrat genannt wird und schon vor 1730 Sekretär bei König Friedrich war. Diese hessisch-schwedische Kanzlei bildet (nach unseren Begriffen) allerdings eine Art Kabinett, da sie eben uns das Sekretariat des Königs für seinen Verkehr mit den Kasseler Zentralbehörden darstellt, wird aber damals offiziell nicht als solches bezeichnet. „Cabinet“ hat damals doch noch eine etwas andere Bedeutung.

Während Friedrichs Regierung erfolgte der Anfall Hanau (1736). Bekanntlich fand nicht gleich eine Vereinigung der Verwaltung dieser Grafschaft mit der Kassels statt. Friedrich I. überließ Hanau seinem Bruder, dem Erbprinzen Wilhelm, persönlich. Dieser wieder schloß seinen Sohn, den Erbprinzen Friedrich, wegen seines Über-

¹⁾ Es wurde darüber ein besonderes „Schaumburger Protokoll“ geführt.

tritts zur katholischen Kirche von der Nachfolge in Hanau aus und bestimmte zur Nachfolge daselbst seinen Enkel Wilhelm (IX.), zunächst (bis 1764) unter Vormundschaft von dessen Mutter Maria (von England, † 1772). Erst als dann nach Friedrichs II. Tod (1785) Wilhelm IX. in Kassel zur Regierung kam, ist die Grafschaft Hanau mit Hessen-Kassel wirklich vereinigt worden. In diesen Verhältnissen liegt es begründet, daß Wilhelm (VIII.) für Hanau nach hessischem Muster eine Geheime Kanzlei einrichtete. Diese Behörde bestand bis 1786 und ging dann in der Kasseler Geheimen Kanzlei auf. Auch diese „hessen-hanauische Geheime Kanzlei“ — so ist der offizielle Ausdruck — ist eine Art „Kabinettskanzlei“; sie wird auch als solche bezeichnet, wenigstens unter Wilhelm VIII. (1751—1760), wo diese Verhältnisse noch im Fluß zu sein scheinen. Sie begleitet den Landgrafen-Regenten und führt ein „hessen-hanauisches Cabinets-Protokoll“ (1746—1755 nachweisbar). Nach Wilhelms VIII. Tod führt der Hanauische Geheime Rat (bezw. diese Geheime Kanzlei) am Hof der Landgräfin Maria (zunächst zu Zelle) die „vormundschaftliche Administration“. Eigentlich erst unter der selbständigen Regierung Wilhelms IX. in Hanau (1764—1785) ist auch dieser Geheime Rat dort ständig etabliert und offenbar ganz nach Kasseler Muster eingerichtet.

Die wichtigsten Beamten der Kasseler Geheimen Kanzleien und zugleich häufig die Kabinettssekretäre oder Kabinettsräte der Landgrafen sind die Geheimen Kriegs- und Landsekretäre. Sie steigen nicht aus dem niederen Kanzleidienst auf, sondern beginnen meist als Sekretäre; während die als Kanzlisten beginnenden unteren Beamten in oft langjährigem Kanzleidienst nur bis zum Sekretär, Registrator, Archivar — alle diese Stellen entstehen nach und nach bei beiden Geheimen Kanzleien — aufsteigen. Daß die späteren Geheimen Kriegs- und Landsekretäre studierte Leute sind, ist wohl selbstverständlich, auch wenn es nicht in jedem Falle erkennbar ist. Betrachten wir nur von einigen, was sich über ihr Leben hat ermitteln lassen.

Der Landsekretär Levin Georg Friedr. Hein ist 1716 in Marburg geboren¹⁾; schon 1738 ist er Secretarius bei

¹⁾ Schon sein Vater David Hein (geb. 1671) wird als Sekretär des Prinzen Wilhelm 1701, später, 1703, als solcher beim Erbprinzen Friedrich genannt, wird dann Rat, 1713 Samthofgerichtsrat in Marburg, aber häufig noch von Friedrich zu besonderen Aufträgen und Missionen herangezogen; 1716 und 1719 ist er bei ihm in Schweden,

der Landkanzlei, ist anscheinend aber schon zur Kriegskanzlei übergegangen, noch bevor er 1746 als Geheimer Sekretär bei dieser bestellt wurde; 1749 ist er Landsekretär, 1754 auch Regierungsrat. Namentlich in und seit dieser Zeit — es ist die kritische Zeit, in der der Übertritt des Erbprinzen Friedrich zur katholischen Kirche bekannt wurde — steht er dem Landgrafen Wilhelm VIII. besonders nahe; von ihm, jedenfalls von seiner Hand, rührt der Entwurf der bedeutsamen Assekurationsakte von (Okt.) 1754 her, wie schon Th. Hartwig¹⁾ festgestellt hat; von seiner Hand ist auch das Konzept von Wilhelms VIII. Testament vom 2. Dez. 1754. Er begleitet dann auch Wilhelm in den Kriegszeiten nach Hamburg und Rinteln usw., gewissermaßen als sein Kabinettsrat, auch in Militärsachen. Damals schreibt die Landgräfin Maria von Bremen (1758 oder 59) über ihn, nachdem sie die Umgebung des alten Landgrafen und deren Schwächen, namentlich ihre eingebildeten Krankheiten, bissig geschildert: [Hein] „ist ein prächtiger, verständiger Mann, ohne den wir nicht existieren könnten, und er hat wirklich eine schwache Gesundheit, was mir mehr leid tut, als bei allen anderen zusammengenommen“²⁾.

Bei dem Tode des Landgrafen geht er in den Dienst der Landgräfin Maria über und wird 21. Febr. 1760 zum Geheimen Regierungsrat und Vormundschaftsrat für Hanau bestellt. Er leitet als solcher die Hanauer Geheime Kanzlei, stirbt aber schon 1763 in Hanau, der schwerste Verlust für die Landgräfin und ihre Sache.

Unter ihm diente bei der Landkanzlei Carl Friedr. Robert, dessen lange Beamtenlaufbahn sich gut verfolgen läßt. Er ist 1725 (Febr. 11) geboren und stammt aus französischer Refugiéfamilie, von der verschiedene Mitglieder in Beamtenstellungen vorkommen. Gerade der

stirbt 1720 bald nach der Rückkehr von dieser letzten Reise kurz nach der Thronbesteigung Friedrichs in Schweden (4. April). — Sein ältester Sohn Hermann Adolf ist 1739 Sekretär bei der hessischen Kanzlei in Stockholm, geht 1743 ans Oberappellationsgericht nach Kassel und nimmt 1781 seinen Abschied. — Der zweite Sohn Johann Karl Ludwig ist seit 1749 als Kriegsrat und Geheimer Sekretär in der Geheimen Kriegskanzlei tätig und stirbt 1770 als Wirklicher Geheimer Kriegssekretär. Es waren also drei Brüder gleichzeitig in den Geheimen Kanzleien tätig.

¹⁾ Der Übertritt des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Cassel zum Katholizismus (Cassel 1870) S. 36 Anm. 2.

²⁾ Vgl. Erich Meyer, Maria, Landgräfin von Hessen, geborene Prinzessin von England (Gotha 1894) S. 231.

Umstand, daß er infolge seiner Abstammung das Französische als Muttersprache beherrschte, wird ihn für seine Stellung, besonders unter Landgraf Friedrich II. empfohlen haben. Schon vor 1750 war er Sekretär in der Landkanzlei und wurde als solcher unter Wilhelm VIII. auch für die Hanauer Geheime Kanzlei verwendet. Von 1755 (Febr. 27) datiert eine Bestallung für ihn als Sekretär bei der Geheimen Kriegs- und Landkanzlei mit „Beibehaltung bei unserer Kabinettskanzlei“; mit der letzteren ist eben die Hanauische Kanzlei Wilhelms gemeint. Diese Bestallung ist auch sonst ein charakteristisches Beispiel für die Beschäftigung von Beamten bei beiden Geheimen Kanzleien. Nach Wilhelms VIII. Tod ist er nicht wie Hein zu der Hanauer vormundschaftlichen Regierung übergegangen, obwohl ihm die Landgräfin Maria das antrug, sondern er blieb bei der Landkanzlei und trat in die Dienste des neuen Landgrafen Friedrich II., der ihn sofort (1760 Febr. 28) zum Geheimen Landsecretarius bestellte. Dies Amt versah er bis zu seinem Tode, wobei er verschiedene Rang erhöhungen erfuhr: 1762 wurde er Regierungsrat, 1779 Geheimer Regierungsrat, 1782 Geheimer Rat. Auch in der Geh. Kriegskanzlei ist er — wohl vorübergehend — tätig: 1773 hat er an Stelle des Kriegsrats Wille den Vortrag von der Kriegskanzlei im Geh. Rat zu übernehmen. Fast durch die ganze Regierungszeit Friedrichs II. ist er ihm ein treuer, fleißiger und vertrauter Diener gewesen; anscheinend stets um den Landgrafen, scheint er in erster Reihe seine Kabinettskorrespondenz geführt zu haben. In der Öffentlichkeit ist er kaum hervorgetreten; nur sein Tod — er endete am 23. Juli 1784 durch Selbstmord in Paris, wohin er den Landgrafen hatte begleiten müssen — erregte ein gewisses Aufsehen und wurde viel besprochen¹⁾.

Über das sonstige Personal der Geheimen Kanzleien sind wir genau unterrichtet, da seit 1764 die Staats- und Adreßkalender von Hessen-Kassel einsetzen.

In diesen Staats-Handbüchern finden wir unter dem „Hofstaat“, unter dem übrigens anfangs auch das Geheime Ministerium und die Geheimen Kanzleien aufgeführt werden (bis 1775), auch ein Kabinett.

Die Mitglieder dieser Behörde sind damals Geheimer Kriegsrat (später Geheimer Rat) Joh. Daniel Schmerfeld

¹⁾ Ein Bericht darüber findet sich im „Journal von und für Deutschland“ II. Jahrg. (1785) S. 466 f. Sein Testament vor der Abreise ist im Staatsarchive vorhanden (Acc. 1908/35 Verz. XVIII Nr. 181).

als Direktor, der Rat Friedrich Gschwind und der Kabinetts-Kassier Justus Christoph Schatting, zeitweise als Kondirektor auch der Kammerrat v. Zanthier. Dieses Kabinett (bis 1788 in den Staatskalendern) ist aber keine Kabinettskanzlei. Von den hier genannten Beamten ist freilich Gschwind 1762 als Sekretarius für den Landgrafen oder dessen Generaladjutanten bestellt, gehört aber damals der Geheimen Kriegskanzlei an, wie er auch 1784—1788 Geheimer Kriegssekretär ist; dazwischen ist er als Oberpostkommissarius bei der Oberpostdirektion, bzw. beim „Kabinett“ tätig. Entscheidend für die Beurteilung der Art dieses „Kabinetts“ ist die Stelle des Kabinetts-Kassierers Schatting (—1780), für den später der Hofintendant und Kabinettssekretär Döring erscheint. Es handelt sich hier um die Verwaltung der Kabinettskasse, um die Kabinettskassen-Direktion.

Eine Reihe von Rechnungen der Kabinettskasse ist aus jener Zeit erhalten; sie sind geführt von dem Kabinetts-Kassierer, bzw. Kabinetts-Sekretarius: Schatting 1756—1779, Döring 1780—1786, Heinr. Steinbach 1787, dann Hofintendant Koch usw.

Diese Kabinetts-Sekretäre, die also die Verwaltung und Rechnungsführung bei der Schatullkasse des Landgrafen haben, finden wir — wenn ich auch nicht durchweg die Reihenfolge dieser Beamten feststellen kann — jedenfalls seit dem Landgrafen Karl. So Bernhard Liedern (zw. 1701—1707), dann der Kabinetts- und Bergsekretär Jungkurt (zuletzt Bergrat † 1717). Neben und nach ihm der Schatullmeister und Kammerdiener Augustin Gundelach (ca. 1720). Hier hören wir von gelegentlichem Geldmangel in der Kabinettskasse; Gundelach muß durch Verkauf von altem Silber aus dem Silbergewölbe oder durch Anleihen bei dem Schutzjuden Benedix Goldschmidt für Geld sorgen. 1724 läßt Landgraf Karl dem Kabinettssekretär Kanngießer Vorhaltungen machen wegen eines nicht nach dem Befehl des Landgrafen eingelösten Wechsels; er soll durch Verkauf der vorrätigen Kabinettsfrüchte das nötige Geld beschaffen u. s. f. In Karls letzten Jahren ist Rinius Kabinettssekretär, der nach dem Thronwechsel von 1730 wegen Unterschleifs und Unregelmäßigkeiten verhaftet wurde und um dessen Rezeß sich ein jahrzehntelanger Prozeß entspann.

Auf die ganze Einrichtung der Kabinettskasse einzugehen ist hier unmöglich. Ihre Revenuen, die, abgesehen

von Kapitalienzinsen, namentlich aus verpachteten Kabinetts-
gütern, aus Bergwerken, verschiedenen Steuern und Zöllen,
z. B. Tabaklizenz, aus Post, Münze usw. flossen, werden
seit 1736 zu der Kammer gezogen und daselbst verrechnet;
ihre Ausgaben umfassen — abgesehen von einer Reihe
laufender Revisionen — hauptsächlich die persönlichen
Ausgaben des Landgrafen. Wir lernten die Anfänge
dieser Schatullverwaltung bereits unter Landgraf Moritz
kennen, dessen Kammerdiener die Rechnungen über den
Alletags-Verlag zu führen hatten¹⁾.

Dies Kabinett (Kabinett-Kassen-Direktion) verschwin-
det in den Staatskalendern seit 1788. Einige Beamte werden
bei Geh. Kanzleien eingestellt; die Direktion der Kabinetts-
Kasse erhält der Regierungsrat und Geheime Landsekretär
Johann Franz Kunckell, der später als Geheimer Kriegs-
rat Direktor des Kriegskollegs wird. Diese Veränderungen
hängen auch noch mit den Verschiebungen und der Re-
duzierung des Beamtenstaats nach dem Regierungsantritt
Wilhelms IX. zusammen.

In Wilhelm IX. ist der Typus des absolutistischen
Herrschers unter den hessischen Landgrafen am reinsten
ausgeprägt. Da man ihm aber dabei ein ausgesprochenes
Pflichtgefühl seiner Stellung und dem Lande gegenüber
ebensowenig absprechen kann, wie Arbeitsamkeit und prak-
tisches Verständnis für die Bedürfnisse seines Landes, so
ist es ganz erklärlich, daß ihm die überlieferten Hilfsmittel
zur Leitung der Regierungsgeschäfte nicht genügten. Es
ist bezeichnend, wie er sich mehr und mehr einem aus-
gesprochenen Kabinettsregime nähert.

Den ersten Schritt dazu sehen wir in der bemerkens-
werten Gründung eines Geheimen Kabinettsarchivs.
Den besten Aufschluß darüber gibt uns das Vorwort
Friedrich Wilhelm Strieders in dem noch vorhandenen
Hauptrepertorium.

Wilhelm IX. hatte bereits als Regent von Hanau
(1760—1785) eine eigene Privatrepository von Etats und
Nachrichten über die verschiedenen Zweige der Militär-
und Zivilverwaltung sich errichtet, um jeder Zeit über die
Verhältnisse unterrichtet zu sein. Er übertrug diesen Ge-
danken auf das ganze Land, als er die Erbschaft seines
Vaters angetreten hatte. Als sich ein größeres Raum-
bedürfnis allmählich herausstellte und auch die Ordnung
des Ganzen seine eigenen Kräfte überstieg, beauftragte er

¹⁾ Vgl. o. S. 130.

den bekannten Hofrat und Bibliothekar Strieder, den Verfasser der hessischen Gelehrten-geschichte, unter Ernennung zum Geheimen Kabinetts-Archivarius mit der Einrichtung des Geheimen Kabinettsarchivs im Schloß Bellevue (1790). Dorthin wurde überführt jene Privatrepository, abgesehen von den Sachen des laufenden Jahres, und aus der sogenannten „Kanzlei“ im fürstlichen Schloß ein großer Bestand Militärpapiere, ferner die nach dem Tode des Königs Friedrich von Schweden von dort gekommenen und seitdem nicht berührten acht Kasten voll Akten der hessisch-schwedischen Kanzlei, endlich größere Massen von Akten aus der Hanauer Geheimen Kanzlei; namentlich der Hauptbestandteil der unter dem Titel der Assekurationsakten, Erziehungs-, Vermählungsakten etc. bezeichneten Bände ist damals aus Hanau nach Kassel gekommen. Einiges von diesem Hanauer Material wurde auch an die Geheime Land- oder Kriegskanzlei abgegeben.

Dies Geheime Kabinettsarchiv war nicht mehr einfache Privatrepository des Landgrafen, sondern erhielt erheblich weitergehende Bedeutung, da bald die Landesbehörden zur regelmäßigen Einsendung ihrer Etats, Rechnungsextrakte, Tabellen etc. an dasselbe angewiesen wurden. Es entwickelt sich nun im Anschluß an dies Geheime Kabinettsarchiv, oder wenigstens in Verbindung mit ihm, wirklich ein landgräfliches, bald kurfürstliches Kabinett.

In den Staatskalendern erscheint diese Behörde seit 1791 unter dem Rubrum: Hofbibliothek und Geheimes Kabinetts-Archiv zu Schloß Bellevue und Weißenstein (Wilhelmshöhe) (—1806). Strieder bleibt Geheimer Kabinetts-Archivar bis 1798, dann tritt an seine Stelle Hauptmann (später Major) Vollmar als Direktor (1799—1805) und 1806 der Geh. Kab.-Archivar Rat Adolph Gottsched. Seit 1796 wird bei diesem Geheimen Kabinetts-Archiv auch ein Sekretär (1796 Accessist) geführt: Friedr. Christoph Schmincke, der 1802 zum Geheimen Kabinettssekretär avanciert ist (als solcher bis 1806). 1806 erscheint wieder einmal ein Kabinett mit dem Direktor der Kabinetts-Kasse, Kriegsrat Buderus und dem Geheimen Kabinettssekretär Kriegsrat Schmincke. Diesen Schmincke finden wir, obwohl er nicht zu dem Personal der Geheimen Kanzleien gehörte, als eigentlichen Kabinettssekretär tätig.

Aber er ist nicht der einzige solche Beamte, er hat schon einen Vorgänger: Heinrich Steinbach. Dieser, zuerst Skribent beim Kabinett 1780/81, war 1782—86 beim

General-Kriegs-Kommissariat und 1787 Sekretär beim Kabinett. Die Kabinettskassen-Rechnung dieses Jahres ist von ihm geführt. Nach der Auflösung jenes Kabinetts 1787 ist er als Sekretär zur Geheimen Kriegskanzlei übernommen und wird bei dieser 1792—98 als Kabinettssekretär (und Rat) bezeichnet; später geht er als Steuertrat zum Steuerkollegium. Dieser Kabinettssekretär ist nun aber etwas anderes als der frühere Rechnungsführer bei der Kabinettskasse. Die Kabinettskassen-Rechnungen werden nämlich jetzt von den Hofintendanten (Koch, Bauer, Kabinettskassierer Knatz 1806) geführt, während die Direktion der Kabinettskasse seit 1787 dem Regierungsrat und Geheimen Landsekretär Joh. Franz Kunckel übertragen ist. Mit der Kasse hat also Steinbach nichts mehr zu tun. Wir besitzen nun aber gerade aus diesen Jahren 1792—96 (98), wo er als Kabinettssekretär erscheint, Geheime Kabinetts-Protokolle von seiner Hand. Sie sagen uns sonst wenig mehr, als daß der Landgraf diesen Sekretär auf Reisen, im Feldlager 1792 und sonst bei sich hat, um die ohne Zwischenstellen eingehenden Schreiben zu registrieren und darauf zu antworten. Bezeichnend ist, daß er Schreiben des Landgrafen unmittelbar, d. h. ohne Benutzung der Geheimen Kanzleien und ohne Wissen oder Kontrolle von deren Vorstehern expediert, auch an die Geheimen Kanzleien selbst im Auftrage des Landgrafen schreibt.

Ein charakteristisches Beispiel sei hier angeführt, das zeigt, wie dieser Kabinettsbetrieb sich vollständig der Aufsicht der Geheimen Kriegs- und Landsekretäre und der Minister entzieht.

Präsident von Waitz berichtete im Juni 1793 von einer Gesellschaft zu Frankfurt, die in einer fürstlichen Münze neue französische Schild-Louis d'or prägen lassen wolle zur sofortigen Ausfuhr nach Frankreich, und stellte einen erheblichen Gewinn in Aussicht, wenn die Kasseler Münze dafür benutzt werden könnte. Das Schreiben ging aus dem Kabinett des Landgrafen an die Münzkommission zur gutachtlichen Äußerung. Diese berechnete den Gewinn der Gesellschaft und die darnach zu bemessende Abgabe an die landgräfliche Münze und fand nur, daß diesen französischen Münzen kein Kurs im Inland gestattet werden dürfe, und daß die Münzbedienten zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet werden müßten. Während nun der Landgraf auf dies Gutachten hin direkt durch die

Hand des Kabinettssekretärs Steinbach dem Präsidenten von Waitz sein Einverständnis zum Gebrauch der Kasseler Münzmaschinen für den genannten Zweck erklärte und ihn zu weiteren Verhandlungen mit einem zuverlässigen Bankier in Frankfurt ermächtigte, war der Bericht der Münzkommission „unrichtig“, d. h. also gegen die Absicht des Landgrafen, zum Geheimen-Ratsprotokoll abgegeben worden und im Geheimen Rat zum Vortrag gekommen, wo die Minister die Sache recht bedenklich fanden — das Geheimnis werde sich doch nicht wahren lassen — und dem Landgrafen dringend von dem Unternehmen abrieten. Als nun beim Vortrag der Geheimen Ratssachen der Geheime Landsekretär diesen Antrag auf Ablehnung dem Landgrafen vorlegte, approbierte ihn dieser, und der Münzkommission wurde demgemäß die ablehnende Resolution des Fürsten durch die Geheime Landkanzlei bekannt gegeben. Die Ablehnung war indessen nur eine äußerliche. Durch ein Geheimes Kabinettschreiben an die Münzdirektoren — von der Hand Steinbachs — widerrief der Landgraf sofort den aus dem Geheimen Rat erteilten ablehnenden Bescheid, genehmigte vielmehr die Ausführung in der von der Münzkommission vorgeschlagenen Weise. Er fand es also in diesem Falle angebracht, seine wirkliche Stellungnahme vor seinen Ministern und Geheimen Sekretären geheim zu halten¹⁾.

Dieses Kabinett, das als solches nur einmal, 1806, im Staatskalender auftaucht, hat also eben wegen der veränderten Stellung des Geheimen Kabinettssekretärs schon einen anderen Charakter als das früher betrachtete, ob schon auch mit diesem die Kabinettskasse verbunden ist.

Bei der Wiederherstellung des Kurstaats nach der französischen Zeit ist dies „Kabinett“ nicht wieder aufgeführt. Das Geheime Kabinettsarchiv steht 1814 und 1815 wieder unter der Direktion Strieders, seit 1816 unter Kriegsrat Gottsched. Und diesen sehen wir wieder in einer Stellung, die durchaus die eines Geheimen Kabinettssekretärs ist, wie es früher Schmincke war. Von Gottscheds Hand sind aus den Jahren 1817—19 wieder Geheime Kabinetts-Protokolle erhalten, d. h. Protokolle „allerhöchster Resolutionen“. Gewiß ist auch damals noch nicht der Zusammenhang der Geheimen Kanzleien mit dem „Cabinet“

¹⁾ Vgl. Kabinettsprotokoll 1793 Nr. 2 und 2^{1/2}, nebst den Beilagen, und 1793 Juli 2 Nr. 15. Die Sache ist übrigens nachher doch unterblieben, ohne daß ersichtlich ist, aus welchen Gründen.

des Kurfürsten gelöst, eher ausgedehnter geworden, da sich die Kabinettstätigkeit des Landesherrn ausgebreitet hat. Die beiden Geheimen Sekretäre führen z. B. jetzt den Titel Geheimer Kabinettsrat¹⁾. Aber neu ist eben das, daß wir unter Wilhelm IX. einen wirklichen Kabinettssekretär finden, der nicht mehr den Geheimen Kanzleien angehörte, sondern in Verbindung mit der neuen Gründung des Geheimen Kabinetts-Archivs steht. Auch werden bereits bestimmte Sachen, so Gnadensachen, von vornherein als Kabinettsressort behandelt, d. h. zum Geheimen Kabinetts-Protokoll abgegeben.

So bahnen sich allmählich Änderungen an, die gleich nach der Thronbesteigung Kurfürst Wilhelms II. zu einer vollständigen Modernisierung der oberen Staatsbehörden durch die große „Verordnung vom 29. Juni 1821, die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betr.“ führen. Erst durch sie wird das Geheime Kabinett offiziell mit fester Kompetenz geschaffen. Der Titel IV derselben lautet:

§ 31. Das Geh.-Kabinet ist das Organ, durch welches Wir sowohl die schriftlichen Anträge des Staats-Ministeriums, der General-Kontrolle und anderer unmittelbaren Behörden, als auch sonstige, zu Unsrer allerhöchsten Einsicht geeignete Berichte, Gesuche und Eingaben empfangen. — Durch dasselbe gelangen ebenfalls Unsere Entschließungen an das Staats-Ministerium oder an die übrigen Behörden.

§ 32. Dem Geh.-Kabinet steht als Chef ein Geh.-Kabinettsrath vor, welchem die Geh.-Kanzlei untergeben ist. Derselbe hat Uns aus allen eingehenden, zum Geh.-Kabinet gehörigen, Sachen Vortrag zu erstatten, und die von Uns gefaßten Beschlüsse ausfertigen zu lassen. — In den dazu geeigneten Angelegenheiten werden Wir auch einen der Staats-Minister mit besonderen Vorträgen bei Uns beauftragen. — An den Sitzungen des Staats-Ministeriums wird der Geh.-Kabinettsrath, wenn Wir ihn besonders dazu beauftragen, Theil nehmen.

Zugleich verschwanden durch diese Verordnung nun auch die beiden Geheimen Kanzleien. Wie der Geheime Rat durch das neue Staats-Ministerium mit vier Departements abgelöst wurde, so trat jetzt an Stelle der Geheimen Kriegs- und Land-Kanzlei die Ministerial-Kanzlei unter einem General-Sekretar.

¹⁾ Vorher eine Zeitlang: Geheimer Referendarius.